

Einfügung eines neuen Absatzes 2 in § 12

1. In § 12 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Bei der nachhaltigen Bewirtschaftung der Gewässer hat die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung grundsätzlich Vorrang vor anderen Nutzungsmöglichkeiten und gegenüber sonstigen Belangen ein besonderes Gewicht.“

2. § 37 Abs. 2 wird aufgehoben

3. In § 37 wird der bisherige Abs. 3 Abs. 2 und der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.

Begründung:

Zu Ziff1):

Die Regelung entspricht im ersten Halbsatz der Rechtslage in Rheinland-Pfalz (§ 13 Abs. 2 S. 1 LWG RP).

Der neu einzufügende Absatz 2 schafft in Ergänzung bzw. Konkretisierung des § 6 Abs. 1 Nr. 3 und 4 WHG eine grundsätzliche Vorrangstellung der öffentlichen Wasserversorgung gegenüber anderen Nutzungsansprüchen an den Gewässern. Bei Bewirtschaftungsentscheidungen haben die Wasserbehörden demnach im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens in der Regel den Interessen der aktuellen und zukünftigen Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung den Vorrang einzuräumen gegenüber konkurrierenden Ansprüchen an die Nutzung des Grund- und Oberflächenwassers, wenn und soweit diese eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung bedeuten können. Mit der Regelung wird der öffentlichen Wasserversorgung und dem Trinkwasser als elementarer Lebensgrundlage für die Menschen im Rahmen der Daseinsvorsorge und Ernährungssicherstellung im Sinne eines hervorgehobenen Bewirtschaftungsgrundsatzes die notwendige Bedeutung zugeordnet. (= Gesetzesbegründung LT RLP Drs. 16/4576 S. 85)

Die Trinkwassergewinnung in NRW basiert nicht allein auf Grundwasser, sondern in überwiegendem Maße auf Oberflächenwasser (60,4 %).

Für 2016 stellt sich die Verteilung des Wasseraufkommens in NRW wie folgt dar:

Wasseraufkommen 2016 insgesamt (in Mio. m³):	1.206,823
davon entfielen auf	
Grundwasser	39,6 %
Oberflächenwasser (gesamt):	60,4 %
• Quellwasser	2,0 %
• angereichertes Grundwasser	31,1 %
• Uferfiltrat	10,6 %
• Flusswasser	0,8 %

- See- und Talsperrenwasser

16,7 %

(Quelle: Statistisches Bundesamt)

Es ist systemwidrig, dass nach der jetzigen Rechtslage nur die Trinkwassergewinnung aus Grundwasser eine Priorisierung erfährt. Vor dem Hintergrund, dass über 60% der Trinkwassergewinnung in Nordrhein-Westfalen aus Oberflächenwasser erfolgt, muss Oberflächenwasser dieselbe Priorisierung erfahren wie das Grundwasser.

Von daher muss auch – im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage – bei der nachhaltigen Bewirtschaftung von Oberflächenwasser der öffentlichen Wasserversorgung ein Vorrang eingeräumt werden.

In Halbsatz 2 wird angeordnet, dass bei der Gewässerbewirtschaftung die Trinkwasserversorgung gegenüber anderen Belangen ein besonderes Gewicht hat. Mit dieser Formulierung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass eine geordnete Trinkwasserversorgung eine überragende Bedeutung hat (so etwa BVerfGE 58, 341 f.). Gleichzeitig wird mit dieser Formulierung aber kein absoluter Vorrang der Trinkwasserversorgung gegenüber anderen Belangen postuliert.

In der Rechtsprechung und Literatur ist es anerkannt (Czychowski / Reinhardt, WHG-Kommentar, § 6 Rn. 42 m. w. N.), dass die öffentliche Wasserversorgung keinen Vorrang dergestalt besitzt, „daß ihre Gefährdung stets zu einem Zurücktreten der übrigen Bewirtschaftungsgrundsätze führen müsse.“

Der Bundesgesetzgeber hat in § 6 Abs. 1 Nr. 4 WHG die besondere Bedeutung der Trinkwasserversorgung herausgehoben. Diese besondere Bedeutung der Trinkwasserversorgung soll bei Abwägungsentscheidungen Berücksichtigung finden und durch die Neuregelung des § 12 Abs. 2 in das Landesrecht transformiert werden.

Die vorgeschlagene Neuregelung in § 12 Abs. 2 LWG stellt für die Bewirtschaftungsbehörden eine sog. Abwägungsleitlinie dar, an der sich die zuständigen Behörden bei der Ausübung ihres Bewirtschaftungsermessens zu orientieren haben.

Bei jeder Bewirtschaftungsentscheidung ist durch die Regelung in § 12 Abs. 2 sichergestellt, dass die Belange der Trinkwasserversorgung in besonderem Maße Berücksichtigung finden.

Zu Ziff. 2):

Durch die Neuregelung in Ziff. 1) ist der Regelungsgegenstand von § 37 Abs. 2 obsolet geworden.

Zu Ziff. 3)

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung aus Ziff. 2).